



Marktgemeinde Japons, Bezirk Horn, NÖ.
3763 Japons 64, Tel.(Fax): 02914/6202(4)
<http://www.japons.at> / e-mail: gemeinde@japons.at
Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Sprechst. des Bürgerm.: Mi. und Fr., 09,00 – 12,00 Uhr

Japons, am 06. 09. 2011

Zl.: 003-3/07-2011

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Japons hat in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende

Verordnung

beschlossen.

§ 1 Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 6, NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-17, i.d.g.F, für das Gemeindegebiet von Japons mit € 450,-- festgesetzt.

§ 2 Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten
.) einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,
.) eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
.) der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

§ 3 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1, der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F., mit 01. Jänner 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.01.2011 außer Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

(Karl Braunsteiner)

Angeschlagen am 07. 09. 2011

Abgenommen am 22. 09. 2011

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
Im Auftrage
05. Okt. 2011